

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

35. Urtheil vom 15. Mai 1891 in Sachen
Appenzell Außerrhoden und Herisau gegen Glarus.

A. Im Heinrichsbad bei Herisau wird (von einer Aktiengesellschaft) eine „Kur- resp. Erholungsanstalt auf der Basis christlicher Hausordnung und möglichster ökonomischer Begünstigung der Gäste“ betrieben. In dieser Anstalt halten sich seit 1873 die verwitwete Frau Margaretha Blumer geb. Wild von Schwanden (Kantons Glarus) und seit 1888 (mit kurzen Unterbrechungen) Frau Maria Trümpy geschiedene Paravicini von Ennenda (Kantons Glarus) auf. Frau Blumer-Wild hat in ihrer Heimat, wo sie ein vollkommen eingerichtetes leerstehendes Haus besitzt, einen „Vermögensverwalter“, dagegen scheint sie, so viel den Akten zu entnehmen, nicht unter Vormundschaft zu stehen. Frau Trümpy geschiedene Paravicini dagegen steht in ihrer Heimat unter Vormundschaft; sie ist im Jahre 1887 von ihrem Ehemanne wegen unheilbarer Geisteskrankheit geschieden und im

Jahre 1888 aus der Irrenanstalt Burghölzli, wo sie bis dahin untergebracht gewesen war, nach dem Heinrichsbade verbracht worden, wo sie seither unter Aufsicht einer besondern, ihr beigegebenen Wärterin gelebt hat. Weder Frau Blumer-Wild noch Frau Trümppy geschiedene Paravicini haben bisher in Herisau Ausweisschriften hinterlegt und es ist für dieselben bis zum Jahre 1890 die Steuer in ihrer Heimat, im Kanton Glarus, bezahlt worden. Im Herbst 1890 traten nun aber die appenzellischen Behörden mit dem Anspruche hervor, das bewegliche Vermögen der beiden Damen sei in Herisau respektive im Kanton Appenzell zu versteuern. Da diese Ansprüche sowohl vom Vormunde der Frau Trümppy geschiedene Paravicini und dem Vermögensverwalter der Frau Blumer-Wild als auch von den glarnerischen Staats- und Gemeindebehörden zurückgewiesen wurden, so reichten die Landessteuerkommission des Kantons Appenzell Außerrhoden und der Gemeinderath von Herisau am 3./5. März 1891 dem Bundesgerichte eine Beschwerbeschrift ein, in welcher sie die Anträge stellen:

I. Mit Bezug auf das bewegliche Vermögen der Frauen Margaretha Blumer-Wild und Maria Trümppy geschiedene Paravicini sei die Steuerhoheit des Kantons Appenzell Außerrhoden prinzipiell anzuerkennen.

II. Die Vermögen der Frauen Blumer und Trümppy seien pro 1891 im Kanton Appenzell Außerrhoden mit je 500,000 Fr. beziehungsweise 250,000 Fr. steuerpflichtig erklärt, alles unter Kostenfolge.

Zur Begründung wird grundsätzlich im Wesentlichen ausgeführt: Das Bundesgericht habe wiederholt ausgesprochen, daß der Steuerhoheit eines Kantons auch solche Personen unterstehen, welche, ohne ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des Civilrechts dort zu haben, sich doch in demselben dauernd aufhalten, sowie daß das (bewegliche) Vermögen Bevormundeter nicht am Orte der vormundschaftlichen Verwaltung sondern am Wohnorte des Mündels zu versteuern sei. Danach müsse die Steuerhoheit rücksichtlich des beweglichen Vermögens der Frauen Blumer-Wild und Trümppy dem Kanton Appenzell Außerrhoden zugesprochen werden, da beide schon seit Jahren und zwar nicht gezwungen,

sondern freiwillig in der Kur- und Erholungsanstalt Heinrichsbad sich aufhalten. Frau Blumer-Wild sei geistig und körperlich völlig gesund; auch Frau Trümppy, deren geistiger Zustand allerdings ein etwas gestörter sei, bewege sich im Heinrichsbad absolut frei, wie jeder andere Kurgast.

B. Die Gemeinderäthe von Ennenda und Schwanden, deren Vernehmlassung sich auch der Regierungsrath des Kantons Glarus anschließt, bemerken in ihrer Beantwortung dieser Beschwerbeschrift: Zu Beurtheilung des Rechtsbegehrens II der Beschwerbeschrift sei das Bundesgericht von vornherein nicht kompetent, da die Festsetzung des steuerpflichtigen Vermögens der Frauen Trümppy und Blumer ausschließlich Sache der Steuerbehörden desjenigen Kantons sei, dessen Steuerhoheit dieselben unterworfen seien. Das Rechtsbegehren I der Beschwerde dagegen sei abzuweisen. Wenn freilich für die Besteuerung des beweglichen Vermögens einer Person nicht schlechthin der civilrechtliche Wohnsitz derselben entscheidend sei, sondern unter Umständen ein tatsächlicher Aufenthalt zur Begründung der Steuerhoheit genüge, so sei doch nicht jeder tatsächliche Aufenthalt von kürzerer oder längerer Dauer hiezu vermögend. Es sei dabei ein wesentlicher Unterschied zu machen zwischen einer Person, welche selbständig ihren Aufenthalt wähle, sich im eigenen Besitzthum ansiedle oder bei einem Privaten Wohnung und Unterhalt oder bloß die Wohnung beziehe und einer Person, welche in einer öffentlichen oder Privatanstalt Unterkunft nehme oder untergebracht werde. Erstere allerdings genieße an ihrem Aufenthaltsorte für sich besonders die Einrichtungen und den Schutz des Staates und sei daher seiner Steuerhoheit unterworfen, letztere dagegen sei nicht für sich selbständig an dem betreffenden Orte domizilirt, sondern sie komme nur als Glied der Anstalt in Betracht. Nur als solches nicht für sich selbständig genieße sie die Einrichtungen des Staates. Es könne daher auch nur die Anstalt als solche, nicht aber auch der einzelne Insaße zu Tragung der Staatslasten herangezogen werden. Die beiden Frauen Trümppy und Blumer gehören nun unzweifelhaft zu den Personen der zweiten Kategorie und seien auch bisher als solche mit Fug und Recht von den Behörden des Kantons Appenzell Außerrhoden behandelt worden. Trotzdem nach

dem appenzell-außerrhodischen Polizeigesetze vom 16. Oktober 1859 alle diejenigen, welche ihren Aufenthalt in diesem Kanton nehmen wollen, bei Buße verpflichtet seien, binnen 14 Tagen ihre Ausweisschriften der Polizeibehörde der Gemeinde, in welcher sie „wohnen wollen,“ einzureichen, so seien die Frauen Blumer und Trümpy hiezu doch niemals angehalten worden. Die appenzellischen Behörden haben dadurch selbst anerkannt, daß deren tatsächlicher Aufenthalt in Herisau den Begriff des „Wohnens“ in einer Gemeinde nicht decke und sie also zum Erwerbe einer Aufenthaltsbewilligung nicht verpflichtet gewesen seien. Sie gehören daher nicht zu den steuerpflichtigen Einwohnern des Kantons im Sinne des Art. 16 R.=V. und ebensowenig zu den Beisäßen, welche nach § 2 des appenzell-außerrhodischen Steuergesetzes die Gemeindesteuern da zu bezahlen haben, wo sie „wohnen.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das zweite Rechtsbegehren der Beschwerdeschrift entzieht sich augenscheinlich der Kognition des Bundesgerichtes. Dem Bundesgerichte steht bloß die Prüfung der prinzipiellen Frage, welchem Kanton die Steuerhoheit im Streitfalle zukomme, nicht aber die Taxation des steuerpflichtigen Vermögens zu.

2. Das Bundesgericht hat in wiederholten Entscheidungen (siehe Entscheidung in Sachen Hagenbach, Amtliche Sammlung XIV, S. 9 u. ff. und die dortigen Allegata, ferner Entscheidung in Sachen Aargau gegen Bern vom 20. Februar 1891, Amtliche Sammlung XVII, S. 21 Erw. 2) ausgesprochen, daß der steuerrechtliche Wohnort nicht durch das Domizil im civilrechtlichen Sinne des Wortes bestimmt werde, sondern daß als solcher jeder Ort eines länger dauernden, nicht bloß vorübergehenden und zufälligen, tatsächlichen Aufenthaltes gelte, auch wenn derselbe mit dem ordentlichen Wohnsitze im Sinne des Civilrechtes nicht zusammenfalle; es hat im Fernern speziell ausgesprochen, daß auch geisteschwache oder geistesranke Personen, deren Aufenthalt nicht auf eigenem Willensentschlusse sondern auf Bestimmung des Vormundes beruht, der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterstehen, wo sie während längerer Zeit tatsächlich wohnen, sofern sie nur nicht als Pflöglinge in einer Irrenanstalt untergebracht seien und

daher bloß noch als Glieder dieser Anstalt und gar nicht mehr als äußerlich selbständig auftretende und wohnende Personen erscheinen. Von diesem Standpunkte aus muß in casu die Steuerhoheit dem Kanton Appenzell Außerrhoden und beziehungsweise der Gemeinde Herisau zuerkannt werden. Nicht zweifelhaft ist dies in Betreff der Frau Wittve Blumer-Wild, deren langjähriger Aufenthalt in der Kur- und Erholungsanstalt Heinrichsbad, soweit ersichtlich, durchaus auf ihrem eigenen Entschlusse beruht. Der Umstand, daß sie bei diesem langjährigen Aufenthalte nicht in einer Privatfamilie, sondern in einer Kur- und Erholungsanstalt Wohnung und Kost genommen, ist gewiß für die Begründung des Steuerwohnsitzes gleichgültig; sofern es sich bei einem Aufenthalte in einer solchen Anstalt oder in einem Hotel, einer Fremdenpension u. dgl. nicht nur, wie in der Regel, um einen zu Kur- oder Vergnügungszwecken u. dgl. gewählten vorübergehenden, sondern um einen länger dauernden Aufenthalt handelt, so begründet derselbe nach bundesrechtlichen Grundsätzen den Steuerwohnsitz in ganz gleicher Weise, wie dies bei Miethen einer Privatwohnung der Fall wäre. Es ist in der That nicht einzusehen, warum zwischen beiden Fällen ein Unterschied zu machen wäre und der Steuerwohnsitz deshalb nicht begründet werden sollte, weil jemand es vorzieht, dauernd in einem Gast- oder Kurhause statt in einem Privathause zu leben. Zweifelhafter erscheint die Frage rücksichtlich der unheilbar geistesranken und in der Anstalt Heinrichsbad vormundschaftlich untergebrachten Frau Trümpy. Allein es muß doch auch in Betreff ihrer die Steuerhoheit des Kantons Appenzell Außerrhoden anerkannt werden. Denn die Anstalt Heinrichsbad ist keine Irren- sondern eine Kur- und Erholungsanstalt und es handelt sich bei der dortigen Unterbringung der Frau Trümpy nicht um einen vorübergehenden Aufenthalt zu Heilzwecken, sondern um einen länger dauernden Aufenthalt in einer Kur- oder Pensionsanstalt, welche der Unterbringung in einer Privatfamilie wesentlich gleichsteht. Ein Grund, eine Ausnahme von der Steuerhoheit des Kantons des dauernden Aufenthaltes zu machen, liegt also gemäß der bisherigen bundesrechtlichen Praxis hier nicht vor. Wenn noch darauf ist Gewicht gelegt worden, daß die Frauen Blumer und

Erümpy zu Einlage von Ausweiszchriften nicht seien verhalten worden, so ist dieser Umstand unerheblich; der Steuerwohnsitz wird nicht durch die wirkliche Einlage von Ausweiszchriften begründet, sondern durch den dauernden Aufenthalt, welcher zu dieser Einlage und zwar gewiß auch nach appenzellischem Rechte verpflichtet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Den Impetranten ist das erste Rechtsbegehren ihrer Beschwerdeschrift zugesprochen; auf das zweite Begehren derselben wird nicht eingetreten.

II. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

Liberté de conscience et de croyance.

Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.

36. Urtheil vom 3. April 1891 in Sachen
Rosssetti und Genossen.

A. Durch Entscheidung vom 29. Dezember 1888 hat das Bundesgericht eine Beschwerde des C. Sciaroni und Genossen in Biasca wegen Verletzung des Art. 49, litt. 6 B.-V. für begründet und die Gemeinde Biasca für verpflichtet erklärt, von den auf die Rekurrenten entfallenden Gemeindesteuern für 1887 denjenigen Theil in Abzug zu bringen, welcher auf Ausgaben für den Unterhalt des römisch-katholischen Kultus sich beziehe. Als Kultusausgaben hatten in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Gemeindebudget für 1887 (neben Ausgaben für die Sakristane, ai parroci per i soliti uffici und per le ulive) figurirt:

a.	Zehnten an den Kaplan (Beneficium Pellanda)	Fr. 562 12
b.	„ den Probst	„ 604 80
c.	„ den Canonico-coadjutore	„ 437 33

Die Regierung des Kantons Tessin hatte der Beschwerde entgegengehalten, es wäre dieselbe erst nach einer Vermögensauscheidung zwischen der Pfarrei und der Gemeinde Biasca statthaft. Letztere besitze gegenwärtig beträchtliche Theile des katholischen Kirchengutes und erst nach einer Vermögensauscheidung zwischen Pfarrei und Gemeinde könnte beurtheilt werden, ob nicht die Einkünfte des Kirchengutes zu Bestreitung der Kultusausgaben genügen und ob also für letztere wirklich eine Steuer erhoben werden müsse, welche dann allerdings ausschließlich von den römischen Katholiken getragen werden müßte. Sie hatte im Fernern darauf hingewiesen, daß jedenfalls die Zehntschuld der Gemeinde Biasca gegenüber verschiedenen kirchlichen Beneficien privatrechtlicher Natur sei. Das Bundesgericht führte in den Entscheidungsgründen aus, die Einwendung der Regierung des Kantons Tessin werfe eine privatrechtliche Frage auf, welche im staatsrechtlichen Verfahren nicht entschieden werden könne und deren Pendenz jedenfalls die Anwendung einer verfassungsmäßigen Gewährleistung nicht auf unbestimmte Zeit suspendiren könne, um so weniger als die Behauptung betreffend die rechtliche Natur der Zehntleistungen durch nichts erwiesen sei. Die Aufgabe über etwaige privatrechtliche Ansprüche der Pfarrei oder sonstiger Berechtigter gegenüber der Gemeinde zu entscheiden, falle nicht dem Bundesgerichte sondern den kompetenten Civilgerichten zu. Derartigen privatrechtlichen Ansprüchen werde durch die staatsrechtliche Entscheidung nicht vorgegriffen.

B. Während der Dauer des dieser Entscheidung vorangegangenen Verfahrens hatte die Gemeinde Biasca, gemäß einem Beschlusse der Gemeindeversammlung vom 4. November 1888 die rückständigen Zehntleistungen bezahlt. Nach der bundesgerichtlichen Entscheidung beschloß die Gemeindeversammlung von Biasca am 10. November 1889, ein Begehren des Pfarreirathes um Bezahlung des den Priestern der Pfarrei schuldigen Zehnten, abzuweisen. Als nun aber daraufhin die Patrone des Kaplaneibeneficiums Pellanda den Kaplaneizehnten für 1889 gerichtlich einlagten, verweigerte die Gemeindeversammlung von Biasca am 16. März 1890 dem Gemeindevorstande die Prozeßvollmacht, und es wurde daher den Patronen des Beneficiums Pellanda am 1. April 1890 durch